ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.422/2
vom 12. Juni 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 27. Mai 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets, zur Einführung eines Qualifikationsrahmens der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 12. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Yves DE CORDT und Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. Juni 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 11 und 15

In Artikel 11 des Dekretvorentwurfs wird die Regierung ermächtigt, „das Verfahren zur Beschreibung und Zuordnung weiterer Qualifikationen“ festzulegen. Wie aus dem Kommentar zu dem Artikel hervorgeht, handelt es sich um die „Zuordnung aller Qualifikationen, die nicht im Dekret zugeordnet werden“.

In Artikel 15 des Dekretvorentwurfs wird die Regierung ermächtigt, „das Verfahren zur Validierung von in nicht-formalen oder informellen Lernkontexten erworbenen Kompetenzen“ festzulegen.

Gemäß dem Kommentar zu dem Artikel 14, zählen hierzu „beispielsweise Berufserfahrung oder berufs-, bildungs- oder sozialrelevante Kompetenzen, die im Rahmen von nicht formalisierten Weiterbildungen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erworben wurden und die Handlungskompetenz des Einzelnen mitbestimmen“.

Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Einrichtung einer technischen Kommission, die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge, die Kriterien, Verfahren und Schritte der Überprüfung und Zuordnung, sowie die Fristen und Einspruchsverfahren.

Gemäß den Grundsätzen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, müssen die wesentlichen politischen Entscheidungen allerdings von der gesetzgebenden Versammlung getroffen werden („Gesetzmäßigkeitsprinzip“). Die Einzelheiten der Ausarbeitung können der ausführenden Gewalt überlassen werden.

Die Artikel 11 und 15 des Dekretvorentwurfs enthalten also zu weitgehende Ermächtigungen und sind deshalb umzuarbeiten.

Artikel 16

Die Wörter „Artikel 13 und 14“ sind durch die Wörter „Artikel 14 und 15“ zu ersetzen.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN